

STRASSENVERKEHRSGEFÄHRDUNG

Begriff des „Fußgängerüberwegs“

§ 315c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c StGB erfasst nur das Falschfahren an Fußgängerüberwegen im Sinne des § 26 StVO (BGH 21.5.15, 4 StR 164/15, Abruf-Nr. 177577).

Praxishinweis

Fußgängerüberwege i.S. des § 26 StVO sind allein die durch Zeichen 293 (Zebrastrifen) markierten Fahrbahnflächen (BGH VA 08, 143; König in: Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Aufl., § 315c Rn. 102; SSW-StGB/Ernemann, 2. Aufl., § 315c Rn. 17 m.w.N.), an denen zu Fuß Gehende und ihnen gleichgestellte Verkehrsteilnehmer nach § 26 Abs. 1 S. 1 StVO vor Fahrzeugen uneingeschränkt Vorrang haben und Führer von Fahrzeugen gem. § 26 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 und 3 StVO sowie § 41 Abs. 1 StVG i.V.m. Anlage 2 und Zeichen 293 besonderen Pflichten unterliegen (Einzelheiten bei König in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 43. Aufl., StVO, § 26 Rn. 18-21, 23-25 m.w.N.). Dazu müssen bei einer Verurteilung wegen Verstoßes gegen § 315 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c StGB tatsächliche Feststellungen getroffen werden. Der Rechtsbegriff „Fußgängerüberweg“ kann insoweit die erforderlichen Angaben nicht ersetzen, um diesen Begriff auszufüllen (§ 267 Abs. 1 S. 1 StPO).

LANDWIRTSCHAFTLICHER VERKEHR

Jäger sind Bauern

Bei Fahrten im Rahmen der Jagdausübung handelt es sich um „landwirtschaftlichen Verkehr“ i.S. des Zeichens 1026-38 der StVO (OLG Celle 27.5.15, 322 SsRs 154/14, Abruf-Nr. 145072).

Praxishinweis

Die Betroffenen hatten als Jäger eine Jagdhundeausbildungseinheit durchgeführt. Dabei fuhren sie jeweils als Führer ihrer Pkw über Verkehrsflächen zu der Jagdhundeausbildungsstätte, die für den allgemeinen Fahrzeugverkehr gem. Verkehrszeichen 250 (Verbot der Durchfahrt für Fahrzeuge aller Art) gesperrt waren. Eine Ausnahmeregelung bestand ausweislich des Zusatzschildes 1026-38 lediglich für „landwirtschaftlichen Verkehr“. Die Betroffenen sind vom AG wegen „einer fahrlässigen Ordnungswidrigkeit – Befahren von nur für den landwirtschaftlichen Verkehr zugelassenen Flächen ohne Ausnahmegenehmigung“ jeweils zu einer Geldbuße von 20 EUR verurteilt worden. Das OLG hat die Rechtsbeschwerden zugelassen und die Betroffenen freigesprochen. Denn: Jäger sind nach Auffassung des OLG „Landwirte“. Bei Fahrten im Rahmen der Jagdausübung handele es sich daher um „landwirtschaftlichen Verkehr“. Auch die Fahrt zum Treffpunkt der anstehenden Jagdhundeausbildung gehöre dazu. Dies folge bereits aus § 4 Abs. 4 S. 1 NJagdG, wonach die Ausbildung von Jagdhunden als Jagdausübung gelte.



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 177577

**Gericht muss
tatsächliche
Feststellungen
treffen**



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 145072

**Fahrten gelten als
landwirtschaftlicher
Verkehr**